

Durchführungsbestimmungen für den BFV -Verbandspokal der Frauen

Spieljahr 2026/2027

(Stand: 12.07.2026)

I. ALLGEMEINES

Der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss erlässt gemäß §30 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den BFV-Verbandspokal der Frauen.

II. SPIELLEITUNG

Für die Spielleitung ist Spielleiterin Kerstin Costa, Beisitzerin im Verbands Frauen- und Mädchenausschuss zuständig:

III. TEILNAHME

1. An den Spielen im BFV-Pokalwettbewerb der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbands mit einer Mannschaft teilnehmen. Ausgenommen sind Mannschaften der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga. Meldungen zu den BFV-Pokalwettbewerben erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.

2. Die Spielklasse der ersten Frauenmannschaft ist entscheidend für die Zuteilung in die Wettbewerbe. Vereine der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga können mit ihrer zweiten Mannschaft teilnehmen.

3. Die Vereine der Frauen Regionalliga Süd, der Frauen Bayernliga, der Frauen Landesligen und die Bezirkspokalsieger der Saison 2025/2026 spielen auf Verbandsebene um den BFV-Verbandspokal. Voraussetzung für die Teilnahme der Bezirkspokalsieger ist eine schriftliche Bestätigung an die Spielleiterin über das Vereinspostfach bis zum 30. Juni.

IV. AUSTRAGUNGSMODUS/LOSVERFAHREN

1. Für die Durchführung der BFV-Pokalspiele sind §§ 30 - 33 der Frauen- und Mädchenordnung zu beachten.

2. Dem Bayerischen Fußball-Verband steht als Landesverband ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals zu. Der Sieger des BFV-Verbandspokal der Frauen nimmt im Folgejahr an der ersten Hauptrunde im DFB-Pokal der Frauen teil. Ist der Sieger des BFV-Verbandspokal eine zweite Mannschaft eines Vereins, deren erste Mannschaft in der 2. Frauen Bundesliga spielt oder als Meister der Frauen Regionalliga automatisch qualifiziert, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft bereits qualifiziert

sein, wird der Teilnehmer des BFV in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Halbfinals ermittelt.

3. Nach Zweckmäßigkeit können die Begegnungen in den ersten beiden Spielrunden gesetzt werden. Anschließend werden die Paarungen per Los ermittelt, wobei hier geographische Zuordnungen möglich sind. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:

- beim Losverfahren hat die klassenniedrige Mannschaft Heimrecht.
- bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1. Spielabrechnung/Eintrittspreise

Bei der Abrechnung der BFV-Pokalspiele wird auf § 76 der Spielordnung (SpO) verwiesen. Die Eintrittspreise legen die beiden spielenden Vereine unter Berücksichtigung des § 76 Nummer 1 SpO einvernehmlich und eigenverantwortlich fest. Sollte keine einvernehmliche Festlegung möglich sein, wird der Mittelwert der Eintrittspreise der beiden Vereine angesetzt.

2. „Sozialeuro“

Bei allen BFV-Pokalspielen wird pro verkaufter Eintrittskarte 1 € an die BFV-Sozialstiftung abgeführt. Dieser Euro wird nicht vom regulären Eintrittspreis abgezogen, sondern zusätzlich erhoben. Den Vereinen entsteht also kein finanzieller Schaden, da jeder einzelne Besucher eines BFV-Pokal-Spiels zusätzlich 1 € mehr bezahlt. Somit beinhaltet der Eintrittspreis pro Karte immer 1 € für Sozialprojekte. Der „Sozialeuro“ ist von allen Zuschauern zu entrichten, auch von denjenigen, die durch das Vorzeigen eines Funktionärsausweises vom regulären Eintrittspreis befreit sind (z.B. Verbandsfunktionäre, Schiedsrichter, etc.).

3. Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Frauen- und Mädchenordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

4. Spielort

Der BFV kann den Spielort nach Feststehen der Final-Begegnung an einen alternativen Spielort verlegen, sofern organisatorische Gründe (z. B. in den Bereichen Sicherheit, Medien, o. ä.) dies erforderlich machen

5. Sonstiges

Sollte die Saison 2026/2027 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage oder höherer Gewalt abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, Brienner Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (sandra.hofmann@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ weiterzuleiten. §§ 25 bis 27 und § 31 der RVO gelten entsprechend.

München – 12.07.2026

Für den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann – Vorsitzende

Gez. Gisela Raml, Beisitzerin
Gez. Kerstin Costa, Beisitzerin
Gez. Tina Lechner, Beisitzerin
Gez. Yvonne Söser, Beisitzerin
Gez. Sarah Roithmeier, Beisitzerin
Gez. Fabien Fuchs, Beisitzerin